

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Herrn Kantonsrat
André Schlatter
Präsident der vorberatenden Kommission „Vormundschafts- bzw. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht“
Weinfelderstrasse 26
8580 Amriswil

Frauenfeld, 25. Oktober 2011

Gesetzesvorlage zur Umsetzung des revidierten Vormundschafts- bzw. Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, Fassung der vorberatenden Kommission

Verfassungskonformität der Wahlzuständigkeit der KESB

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Der Regierungsrat wurde an seinen Sitzungen vom 5. bzw. 24. Oktober 2011 über den Stand und die Ergebnisse der Beratungen der vorberatenden Kommission zu obiger Gesetzesvorlage in Kenntnis gesetzt. Dabei nahm der Regierungsrat auch Kenntnis davon, dass die vorberatende Kommission die Wahlzuständigkeit für die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde gegenüber dem regierungsrätlichen Entwurf abgeändert hat und dem Ratsplenum nun folgenden Wortlaut beantragt:

§ 16 [Marginale unverändert]

Die Justizkommission des Grossen Rates wählt auf Antrag des Regierungsrates für jeden Bezirk eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzt, der in der Regel beide Geschlechter angehören und der...
[Rest unverändert].

Der in diesem Zusammenhang ebenfalls relevante § 11c EG ZGB (Obergericht als Beschwerdeinstanz nach Art. 450 ZGB und als fachliches Aufsichtsgremium) blieb unverändert.

Der Regierungsrat nimmt den Vorschlag der vorberatenden Kommission unter verfassungsrechtlichen Aspekten mit grössten Bedenken zur Kenntnis und erachtet ihn in dieser Fassung aus verschiedenen Gründen als verfassungswidrig. In der Beilage lassen wir Ihnen die Gründe zukommen, denen sich der Regierungsrat vollumfänglich anschliesst.

2/2

Der Regierungsrat will die Überlegungen der vorberatenden Kommission nicht übergehen, sieht sich jedoch aus Gründen der Verfassungskonformität genötigt, noch vor Aufnahme der Plenumsdiskussion seine Bedenken anzubringen. Eine mögliche und verfassungsverträgliche Lösung sieht der Regierungsrat im Vorschlag, die Wahlkompetenz beim Regierungsrat zu belassen, jedoch den Einbezug des Parlaments mit der Garantie eines Äusserungsrechts der Justizkommission (analog zum Äusserungsrecht der Gemeinden des Bezirks) im Rahmen des Wahlverfahrens sicherzustellen. Der fragliche § 16 könnte dies mit einem Wortlaut wie folgt statuieren:

§ 16 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, a. Wahl und Stellung

¹Der Regierungsrat wählt für jeden Bezirk eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammensetzt, der in der Regel beide Geschlechter angehören und der gerichtliche Unabhängigkeit im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt. Der Regierungsrat ermöglicht den Gemeinden des Bezirks und der Justizkommission des Grossen Rates, sich vor der Wahl zu den Kandidaten zu äussern.

² [Wählbarkeitsvoraussetzungen]

Der Regierungsrat ersucht die vorberatende Kommission dringend, die in der Beilage und in diesem Schreiben enthaltenen Ausführungen in die Überlegungen der Kommission einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber



Beilage:

- Stellungnahme zur Verfassungskonformität der Wahlzuständigkeit vom 8. Oktober 2011